



## *Liebe Haselbachtalerinnen und Haselbachtaler,*

das neue Jahr 2023 ist nun schon einige Tage alt und ich hoffe, dass Sie am und nach dem Weihnachtsfest Ruhe gefunden haben und das alte Jahr zufrieden, gesund und gut abschließen konnten.

In der Rückschau gab es im vergangenen Jahr 2022 unzählige Dinge, die uns in Haselbachtal, Sachsen, Deutschland, aber auch der Welt bewegt haben. Die zahlreichen Jahresrückblicke der letzten Wochen haben uns das nochmal deutlich vor Augen geführt.

Aber schauen wir jetzt noch zurück oder richten wir am Jahresanfang den Blick lieber nach vorne? Welche Veränderungen, welche Herausforderungen und welche Unwägbarkeiten stehen uns bevor? Was jedoch viel wichtiger ist: Welche Chancen und Möglichkeiten schenkt uns das neue Jahr 2023?

Sicher ist, dass wir unser Leben und das in unserer Gemeinde nur an wenigen Stellen so beeinflussen können, dass die Dinge so bleiben oder sich wandeln, wie wir es uns wünschen. Wir wissen nicht, welche äußeren Einflüsse auf uns wirken und unser Zusammenleben verändern werden. Und wir haben nur wenige Möglichkeiten und geringen Einfluss auf den Wandel der Zeit und die großen Entscheidungen, die uns alle mehr oder weniger jeden Tag berühren und beschäftigen.

Doch wir sind nicht vollkommen machtlos. Lassen Sie uns auch im nächsten Jahr wieder versuchen, diese wenigen Stellschrauben, die wir selber beeinflussen können so zu drehen, dass wir in der Rückschau im kommenden Jahr feststellen können, dass das Jahr 2023 ein gutes Jahr war. Denn meistens sind es die vermeintlich kleinen Dinge, die im Leben Großes bewirken können.

Als Leitspruch kann uns dabei ein Zitat des britischen Historikers Sir William Ward dienen:

*„Der Pessimist klagt über den Wind.  
Der Optimist hofft, dass er dreht.  
Der Realist richtet das Segel aus.“*

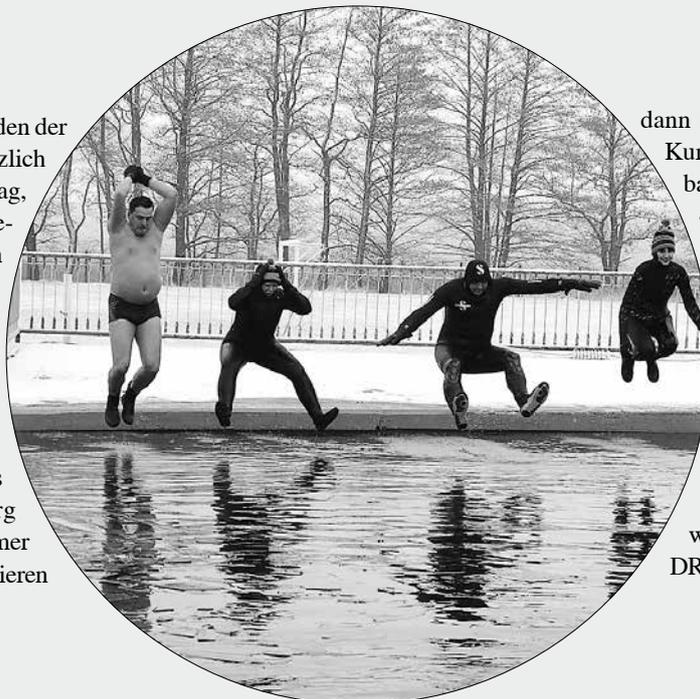
Ich wünsche Ihnen allen von Herzen ein glückliches und erfolgreiches Jahr 2023 bei bester Gesundheit und freue mich darauf, Haselbachtal mit Ihnen gemeinsam weiter voranbringen zu können. Ich bin zuversichtlich, dass wir die kommenden Herausforderungen bestehen.

Tobias Liebschner  
Bürgermeister

## **22.01.2023 - Start der Badesaison im Freibad Wiesengrund**

Die Kameradinnen und Kameraden der Wasserwacht Kamenz laden herzlich ein – zum Anbaden am Sonntag, den 22.01.2023. Traditionell gehen die ersten Wagemutigen pünktlich um 10 Uhr ins Wasser. Schaulustige sind gern gesehen. Für einen kleinen Imbiss wird wie immer gesorgt.

Das Anbaden in Bischheim dient der Vorbereitung auf das Donauschwimmen in Neuburg (28.01.2023). Knapp 20 Teilnehmer der Wasserwacht Kamenz absolvieren



dann bei eisiger Wassertemperatur die Kurzstrecke von ca. 400 m als Eisbader oder die Langstrecke von ca. 4 km, die nur im Neoprenanzug geschwommen werden kann. Nach zwei Jahren Auszeit freuen sich alle sehr auf dieses besondere Team-Event und hoffen auf Schnee und Eis für die richtige winterliche Stimmung.

Beatrix Bauer  
Ortsvereinsvorsitzende Wasserwacht Kamenz  
DRK KV Bautzen e. V.

**Gemeindeverwaltung**

**Der Verwaltungssitz der Gemeinde Haselbachtal befindet sich im OT Bischheim, Schulstraße 7a.** Telefonisch sind wir erreichbar:

Sekretariat	(0 35 78) 30 93 60 (0 35 78) 3 09 36 12 office@haselbachtal.de	Fax	(0 35 78) 3 09 36 19
Bürgermeister	(0 35 78) 3 09 36 13 info@haselbachtal.de	Bauamt	(0 35 78) 3 09 36 15 (0 35 78) 3 09 36 16
Hauptamt	(0 35 78) 3 09 36 21	Kämmerei	(0 35 78) 3 09 36 24 (0 35 78) 3 09 36 25 (0 35 78) 3 09 36 27
Einwohnermeldeamt	(0 35 78) 3 09 36 33		

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Haselbachtal sind zu den folgenden Öffnungszeiten gern persönlich für Sie da.

**Öffnungszeiten:**

Montag	9.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 15.30 Uhr

Zur Vermeidung unnötig langer Wartezeiten im Einwohnermeldeamt wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen. Für Angelegenheiten des Standesamtes ist zwingend ein Termin zu vereinbaren.

**Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen**

**Leitstelle für Feuerwehr, Rettungsdienst und Krankentransport für die Landkreise Bautzen und Görlitz**

<b>Feuerwehr Rettungsdienst</b>	Telefon und Fax
<b>Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Notruf</b>	<b>116 117</b>
Mo, Di, Do	19.00 – 07.00 Uhr
Mi, Fr	14.00 – 07.00 Uhr
Sa, So	24 Stunden

<b>Anmeldung Krankentransport</b>	Telefon
Bereich Bautzen, Bischofswerda, Oberland	<b>03591 19222</b>
Bereich Hoyerswerda, Kamenz, Radeberg	<b>03571 19222</b>

<b>Allgemeine Erreichbarkeit Leitstelle/Feuerwehr</b>	E-Mail
	lagedienst@irls-hoyerswerda.de
	Telefon
Bereich Bautzen, Bischofswerda, Oberland	<b>03591 19296</b>
Bereich Hoyerswerda, Kamenz, Radeberg	<b>03571 19296</b>
	Fax
	<b>03571 4765111</b>

**Notdienst der Zahnärzte** (09.00 - 11.00 Uhr)

- 14.01. Berit Hartmann** ☎ **03 59 52/4 83 75**  
Am Lehngut 3, 01900 Großröhrsdorf
- 15.01. Margit Reuter** ☎ **0 35 78/30 64 30**  
Ahornweg 4, 01917 Kamenz
- 21.01. Mathias Remus** ☎ **03 59 52/5 61 41**  
Krohnenbergstr. 4, 01900 Großröhrsdorf / OT Hauswalde
- 22.01. Mathias Remus** ☎ **03 59 52/5 61 41**  
Krohnenbergstr. 4, 01900 Großröhrsdorf / OT Hauswalde
- 28.01. Sophie Jakubetz** ☎ **03 57 93/56 28**  
Parkgasse 2, 01920 Elstra
- 29.01. Sophie Jakubetz** ☎ **03 57 93/56 28**  
Parkgasse 2, 01920 Elstra

**Apothekenbereitschaft**

- 13.01. Hirsch-Apotheke Ottendorf-Okrilla** ☎ **03 52 05/5 42 36**  
Radeburger Straße 7, 01458 Ottendorf-Okrilla
- 14.01. Ahorn-Apotheke Schwepnitz** ☎ **03 57 97/7 37 96**  
Schulstraße 2, 01936 Schwepnitz
- 15.01. Löwen-Apotheke Pulsnitz** ☎ **03 59 55/7 23 36**  
J.-Kühn-Platz 17, 01896 Pulsnitz
- 16.01. Robert-Koch-Apotheke Pulsnitz** ☎ **03 59 55/4 52 68**  
Robert-Koch-Straße 3, 01896 Pulsnitz
- 17.01. VITAL Apotheke Ottendorf-Okrilla** ☎ **03 52 05/5 99 15**  
Poststraße 2, 01458 Ottendorf-Okrilla
- 18.01. Apotheke am Forst Kamenz** ☎ **0 35 78/31 80 20**  
Willy-Muhle-Straße 32, 01917 Kamenz
- 19.01. Stadt-Apotheke Kamenz** ☎ **0 35 78/30 41 30**  
Markt 15, 01917 Kamenz
- 20.01. Lessing-Apotheke Kamenz** ☎ **0 35 78/30 77 40**  
Macherstraße 18, 01917 Kamenz
- 21.01. Löwen-Apotheke Königsbrück** ☎ **03 57 95/4 23 38**  
Markt 9, 01936 Königsbrück
- 22.01. Apotheke im EKZ Königsbrück** ☎ **03 57 95/2 86 64**  
Weißbacher Straße 28, 01936 Königsbrück
- 23.01. Löwen-Apotheke Radeberg** ☎ **0 35 28/442 2 28**  
Badstraße 17, 01454 Radeberg
- 24.01. Elefanten Apo., Altstadt Radeberg** ☎ **0 35 28/44 78 11**  
Röderstraße 1, 01454 Radeberg
- 25.01. Heide-Apotheke Radeberg** ☎ **0 35 28/44 27 70**  
Schiller-Straße 95a, Radeberg
- 26.01. Mohren-Apotheke Radeberg** ☎ **0 35 28/44 58 35**  
Hauptstraße 4, 01454 Radeberg
- 27.01. Marien-Apotheke Elstra** ☎ **03 57 93/8 30**  
Parkgasse 2, 01920 Elstra
- 28.01. Elefanten Apotheke Großröhrsdorf** ☎ **03 59 52/5 89 15**  
Mühlstraße 1, 01900 Großröhrsdorf
- 29.01. Apotheke am Forst Kamenz** ☎ **0 35 78/31 80 20**  
Willy-Muhle-Straße 32, 01917 Kamenz
- 30.01. St.-Sebastian-Apo, Panschwitz-K.** ☎ **03 57 96/9 73 11**  
Mittelweg 5, 01920 Panschwitz-Kuckau
- 31.01. Stadt-Apotheke Großröhrsdorf** ☎ **03 59 52/3 30 31**  
Walther-Rathenau-Straße 3, 01900 Großröhrsdorf
- 01.02. Hirsch-Apotheke Ottendorf-Okrilla** ☎ **03 52 05/5 42 36**  
Radeburger Straße 7, 01458 Ottendorf-Okrilla
- 02.02. Ahorn-Apotheke Schwepnitz** ☎ **03 57 97/7 37 96**  
Schulstraße 2, 01936 Schwepnitz
- 03.02. Löwen-Apotheke Pulsnitz** ☎ **03 59 55/7 23 36**  
J.-Kühn-Platz 17, 01896 Pulsnitz
- 04.02. Robert-Koch-Apotheke Pulsnitz** ☎ **03 59 55/4 52 68**  
Robert-Koch-Straße 3, 01896 Pulsnitz
- 05.02. VITAL Apotheke Ottendorf-Okrilla** ☎ **03 52 05/5 99 15**  
Poststraße 2, 01458 Ottendorf-Okrilla
- 06.02. Apotheke am Forst Kamenz** ☎ **0 35 78/31 80 20**  
Willy-Muhle-Straße 32, 01917 Kamenz
- 07.02. Stadt-Apotheke Kamenz** ☎ **0 35 78/30 41 30**  
Markt 15, 01917 Kamenz
- 08.02. Lessing-Apotheke Kamenz** ☎ **0 35 78/30 77 40**  
Macherstraße 18, 01917 Kamenz
- 09.02. Löwen-Apotheke Königsbrück** ☎ **03 57 95/4 23 38**  
Markt 9, 01936 Königsbrück
- 10.02. Apotheke im EKZ Königsbrück** ☎ **03 57 95/2 86 64**  
Weißbacher Straße 28, 01936 Königsbrück
- 11.02. Löwen-Apotheke Radeberg** ☎ **0 35 28/442 2 28**  
Badstraße 17, 01454 Radeberg
- 12.02. Elefanten Apo., Altstadt Radeberg** ☎ **0 35 28/44 78 11**  
Röderstraße 1, 01454 Radeberg

**Jubiläen**



*Wir gratulieren ganz herzlich  
zum besonderen Geburtstag*

Frau Gerlinde Guhr	OT Reichenbach	am 13.01.	zum 70.
Herrn Gerolf Hunger	OT Häslich	am 13.01.	zum 71.
Herrn Roland Schöckel	OT Bischheim	am 13.01.	zum 71.
Frau Brigitte Barth	OT Reichenbach	am 14.01.	zum 75.
Herrn Bernd Mager	OT Bischheim	am 14.01.	zum 72.
Frau Margit Freudenberg	OT Häslich	am 15.01.	zum 72.
Frau Helga Schäfer	OT Häslich	am 15.01.	zum 73.
Herrn Helmut Rolf Freudenberg	OT Reichenau	am 18.01.	zum 75.
Herrn Friedrich Wehnert	OT Gersdorf	am 18.01.	zum 75.
Frau Gisela Mager	OT Reichenau	am 19.01.	zum 76.
Herrn Joachim Nitzsche	OT Reichenbach	am 19.01.	zum 70.
Herrn Klaus Blüthgen	OT Reichenbach	am 20.01.	zum 71.
Herrn Günter Reppe	OT Bischheim	am 20.01.	zum 74.
Herrn Günther Pofandt	OT Bischheim	am 22.01.	zum 91.
Herrn Günther Fischer	OT Gersdorf	am 23.01.	zum 74.
Herrn Egon Handrich	OT Reichenau	am 23.01.	zum 86.
Herrn Helfried Horn	OT Häslich	am 24.01.	zum 75.
Frau Luise Opitz	OT Bischheim	am 25.01.	zum 88.
Herrn Manfred Ruhland	OT Gersdorf	am 25.01.	zum 89.
Herrn Rudolf Zimmermann	OT Bischheim	am 27.01.	zum 84.
Herrn Wolfgang Schmidt	OT Reichenau	am 29.01.	zum 78.
Herrn Heinz Mager	OT Bischheim	am 30.01.	zum 92.
Herrn Siegfried Liebsch	OT Reichenbach	am 01.02.	zum 95.
Frau Brigitte Mager	OT Möhrsdorf	am 01.02.	zum 85.
Frau Margita Anders	OT Bischheim	am 02.02.	zum 78.
Frau Erika Hinze	OT Gersdorf	am 02.02.	zum 75.
Frau Ruth Fandke	OT Gersdorf	am 05.02.	zum 86.
Frau Christa Geisler	OT Gersdorf	am 05.02.	zum 95.
Frau Hannelore Hentschel	OT Gersdorf	am 06.02.	zum 72.
Herrn Manfred Röntzsch	OT Gersdorf	am 06.02.	zum 80.
Herrn Jürgen Schäfer	OT Häslich	am 06.02.	zum 71.
Herrn Dieter Haase	OT Gersdorf	am 07.02.	zum 76.
Herrn Manfred Schäfer	OT Reichenbach	am 07.02.	zum 87.
Frau Regine Schneider	OT Reichenbach	am 09.02.	zum 86.
Herrn Jochen Mager	OT Bischheim	am 10.02.	zum 84.
Herrn Helfried Richter	OT Häslich	am 10.02.	zum 70.

*Wir wünschen den Jubilaren alles Gute,  
beste Gesundheit und Wohlergehen.*

**Nächster Erscheinungstermin - Änderungen vorbehalten!**

**Ausgabe 02/2023 erscheint am 13.02.2023!!**  
**Redaktionsschluss Freitag 03.02. 12 Uhr!!**  
**Anzeigenschluss Montag 06.02. 12 Uhr!!**

Impressum: Das „Amtsblatt Haselbachtal“ erscheint einmal monatlich am zweiten Montag des Monats und wird in einer Auflage von 2100 Stück in verschiedenen Geschäften der Gemeinde Haselbachtal ausgelegt. Herausgeber: Gemeindeverwaltung Haselbachtal, Schulstraße 7a, OT Bischheim. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Bürgermeister Herr Liebschner, Schulstraße 7a, OT Bischheim, Gemeinde Haselbachtal, Tel. (0 35 78) 3 09 36 13, E-Mail: office@haselbachtal.de. Produktion: m+k Müller & Kunze GbR Großbröhmsdorf, Radeberger Straße 7, 01900 Großbröhmsdorf, Tel.: 035952-32229, Fax: 035952-32230, E-Mail: info@muk-werbung.de. Redaktionsschluss ist Montag, eine Woche vor Erscheinen, 12.00 Uhr (amtliche Mitteilungen). Der Herausgeber behält sich ausdrücklich das Recht vor, Beiträge zu kürzen bzw. nicht zu veröffentlichen. Verantwortlich für Produktion und Anzeigen: m+k Müller & Kunze GbR Großbröhmsdorf. Anzeigenannahme: m+k, Annahmeschluss: Montag vor Erscheinen, 12.00 Uhr. Für Anzeigenveröffentlichungen und sonstige Veröffentlichungen gelten die Geschäftsbedingungen und Anzeigenpreislisten der Müller & Kunze GbR. Einzel Exemplare können außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Einzelbezugspreis von € 0,25 zuzüglich Porto erworben werden. Ansprüche aus den Veröffentlichungen, insbesondere auf Schadenersatz, sind in jedem Fall und ausdrücklich ausgeschlossen. Nichtamtliche (kommunale) Veröffentlichungen widerspiegeln weder die Meinung des Herausgebers (Gemeindeverwaltung Haselbachtal) noch der Werberedaktion (Müller & Kunze GbR). Für unverlangt zugesandte Manuskripte/Fotos/Datenträger oder sonstige Unterlagen wird keine Haftung übernommen.

**Öffentliche Bekanntmachungen**

**Öffentliche Auslegung des Entwurfes  
der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan  
der Gemeinde Haselbachtal für das Jahr 2023**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Gemeinde Haselbachtal für das Jahr 2023 liegt in der

**Gemeindeverwaltung Haselbachtal, Abt. Finanzen,  
Schulstraße 7a, in 01920 Haselbachtal  
vom 16.1.2023 bis 30.1.2023**

während der üblichen Sprechzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich aus. Die Einspruchsfrist gegen den Entwurf der Haushaltssatzung beträgt 14 Tage (begonnen mit dem ersten Tag der Auslegung) und endet somit am 14. 2. 2023.

Es besteht die Möglichkeit, Einwendungen gegen den Entwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Haselbachtal, Schulstraße 7a, 01920 Haselbachtal zu erheben.

Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Liebschner  
Bürgermeister



**Festsetzung der Grundsteuer  
für das Kalenderjahr 2023**

Gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in Verbindung mit § 7 Absatz 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den derzeit geltenden Fassungen macht die Gemeinde Haselbachtal folgendes öffentlich bekannt:

Die Grundsteuern für das Kalenderjahr 2023 werden in der zuletzt veranlagten Höhe gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes festgesetzt und sind an den im letzten Steuerbescheid genannten Termin(en) zur Zahlung fällig. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Fälligkeitstermine für Quartalszahler:

15. Februar 2023 15. Mai 2023 15. August 2023 15. November 2023

Fälligkeitstermin für Jahreszahler: 15. August 2023

Bankverbindung: Gemeinde Haselbachtal  
 IBAN: DE1885053003110004371  
 BIC: OSDDDE81XXX

Die Grundsteueranmeldungen gelten unverändert weiter. Es wird ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Abgabe einer neuen Grundsteueranmeldung bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen (z.B. Änderung der Wohn- und Nutzungsfläche, Heizungseinbau) hingewiesen.

Die Zahlungsmodalitäten (Quartals- oder Jahreszahler/Lastschriftzug oder Überweisung) können auf Antrag bei der Gemeindeverwaltung Haselbachtal verändert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Haselbachtal, OT Bischheim, Schulstraße 7a, 01920 Haselbachtal zu erheben.

Haselbachtal, 3. Januar 2023

Liebschner  
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachungen**

**Bekanntmachung der Ergänzungssatzung „Dorfstraße“ im Ortsteil Häslich der Gemeinde Haselbachtal**

Der Gemeinderat der Gemeinde Haselbachtal hat am 15. November 2022 unter Beschlussnummer 38/XI/2022 die Ergänzungssatzung „Dorfstraße“ im Ortsteil Häslich als Satzung beschlossen. Das Satzungsgebiet wurde mit Bekanntmachung vom 12. Oktober 2022 rechtskräftig aus dem Landschaftsschutzgebiet „Westlausitz“ ausgegliedert.

Die Ergänzungssatzung „Dorfstraße“ im Ortsteil Häslich der Gemeinde Haselbachtal tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung „Dorfstraße“ im Ortsteil Häslich der Gemeinde Haselbachtal und die Begründung nach § 10 Absatz 4 BauGB in der Gemeindeverwaltung Haselbachtal zu den Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten:

Montag 9.00 bis 12.00 Uhr / 13.00 bis 15.30 Uhr  
 Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr / 13.00 bis 18.00 Uhr  
 Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr / 13.00 bis 15.30 Uhr

Auf die Vorschriften von § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Haselbachtal, 9. Januar 2023




Tobias Liebschner  
 Bürgermeister

**Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „S 95 - Ausbau südlich Kamenz“ Auslegung der Planunterlagen**

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, hat für das Vorhaben „S 95 - Ausbau südlich Kamenz“ die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Sächsischen Straßengesetz (SächsStrG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Das Vorhaben umfasst den Ausbau der S 95 in zwei Bauabschnitten vom Viadukt im Ortsteil Gersdorf der Gemeinde Haselbachtal bis zum Ortseingang der Stadt Kamenz auf einer Länge von 4,2 km. Mit dem Ausbau der S 95 soll die Planung des Radweges Pulsnitz – Kamenz, hier 3. und 4. Bauabschnitt, umgesetzt werden. Die Radwegabschnitte gehören zum Radfernweg „Sächsische Städteroute“ und sind Bestandteil der Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen 2019.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen sowie naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke

**Öffentliche Bekanntmachungen**

in der Stadt Kamenz, Gemarkung Gelenau und Gemarkung Kamenz sowie in der Gemeinde Haselbachtal, Gemarkung Gersdorf und Gemarkung Bischheim außerdem in der Gemeinde Oßling, Gemarkung Weißig beansprucht.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung hat das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1),
- Immissionstechnische Untersuchungen (Unterlage 17),
- Wassertechnische Untersuchungen mit Lageplänen Entwässerungsmaßnahmen (Unterlage 18 und 8),
- Landschaftspflegerische Maßnahmen mit einem Maßnahmenübersichtsplan, Maßnahmenplänen, den Maßnahmenblättern und der Tabellarischen Gegenüberstellung (Unterlage 9),
- Umweltfachliche Untersuchungen mit dem Landschaftspflegerischer Begleitplan, der Bestands- und Konfliktpläne (Unterlage 19.1),
- Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 19.2),
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 19.3) und der UVP-Bericht (Unterlage 19.4)

Ferner wurden vorgelegt: Übersichtskarte, Übersichtslagepläne, Übersichtshöhenpläne, Lagepläne, Höhenpläne, Grunderwerbspläne, Grunderwerbsverzeichnisse, Regelungsverzeichnis, Unterlagen zu Widmung Umstufung Einziehung, Pläne zu Straßenquerschnitten, sonstige Pläne (Leitungsplan).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

**9. Januar 2023 bis einschließlich 8. Februar 2023**

in der Gemeinde Haselbachtal / Sekretariat OG, Schulstraße 7a, 01920 Haselbachtal während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Dienstzeiten sind: Montag 9.00 bis 15.30 Uhr  
 Dienstag 9.00 bis 18.00 Uhr  
 Mittwoch 9.00 bis 15.30 Uhr  
 Donnerstag 9.00 bis 15.30 Uhr  
 Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

Diese Bekanntmachung und die Planunterlagen werden zudem auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung>, Rubrik – Infrastruktur – Staatsstraßen – veröffentlicht und sind zudem über das zentrale Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG, § 20 Abs. 2 UVPG).

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum 8. März 2023, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz (Postfachanschrift) und bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder bei den oben aufgeführten Städten Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben bzw. sich äußern.

Die Schriftform kann durch elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse [post@lids.sachsen.de](mailto:post@lids.sachsen.de) zu erfolgen. Informationen zum Zugang für verschlüsselte/signierte E-Mails/elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter: [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt).

**Öffentliche Bekanntmachungen**

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der oben genannten Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist sind alle Einwendungen bzw. Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt. Sofern die Erhebung einer Einwendung zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen erwogen wird, sollte zuvor bei der Landesdirektion Sachsen eine telefonische Voranmeldung erfolgen (Tel. 0351/825-3232).

2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Zulassungsentscheidung des beantragten Vorhabens einzulegen, ohne geltend machen zu müssen, in eigenen Rechten verletzt zu sein (anerkannte Vereinigungen), erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht; sie können Stellungnahmen abgeben, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 39 Abs. 4 Satz 1 SächsStrG).  
Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.  
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.  
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.  
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendung entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 SächsStrG und die Veränderungssperre nach §

**Öffentliche Bekanntmachungen**

40 SächsStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,
  - dass weitere relevante Informationen zu dem Planfeststellungsverfahren bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, einsehbar sind und Äußerungen und Fragen hier einzureichen sind,
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.

**Datenschutzhinweise**

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind unter <https://www.lids.sachsen.de/Datenschutz> einsehbar.

Gemeinde Haselbachtal, 30. Dezember 2022

(Amtl. Veröffentlichungsblatt der) Gemeinde 09.01.2023 (Datum)




Tobias Liebschner  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung  
des Bebauungsplanes  
„2. Änderung - Betriebserweiterung  
Edelstahl-Laser-Technik GmbH“  
in der Fassung des Vorentwurfes vom 18. November 2022**

Der Gemeinderat der Gemeinde Haselbachtal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Dezember 2022 unter Beschluss 39/XII/2022 den Vorentwurf des Bebauungsplanes „2. Änderung - Betriebserweiterung Edelstahl-Laser-Technik GmbH“ im Ortsteil Häslich in der Fassung vom 18. November 2022 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen jeweils in der Fassung des Vorentwurfes vom 18. November 2022 verfügbar:

- Umweltbericht
- Textteil zur Grünordnung
- Artenschutzfachbeitrag

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „2. Änderung - Betriebserweiterung Edelstahl-Laser-Technik GmbH“ und die vorliegenden umweltbezogenen Informationen werden in der Zeit vom 17. Januar 2023 bis zum 28. Februar 2023 in der Gemeindeverwaltung Haselbachtal (Schulstraße 7A, 01920 Haselbachtal) während der Dienstzeiten zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit ausgelegt. (→)

**Öffentliche Bekanntmachungen**

Dienstzeiten sind: Montag	9.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	9.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

Der Entwurf des Bebauungsplanes „2. Änderung - Betriebserweiterung Edelstahl-Laser-Technik GmbH“ im Ortsteil Häslich sowie die vorliegenden umweltbezogenen Informationen können auch im Beteiligungsportal unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/haselbachtal/startseite> eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung kann jedermann Einsicht nehmen und Auskünfte erhalten. Bedenken und Anregungen können bis zum 28. Februar 2023 mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Haselbachtal (Schulstraße 7A, 01920 Haselbachtal) abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 4a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Entsprechend § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 VwGO unzulässig ist, soweit der Antragsteller nur Einwendungen geltend macht, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Haselbachtal, 9. Januar 2023




Tobias Liebschner  
Bürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Ersatz des Verdienstaufalles sowie die Lohnfortzahlung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Haselbachtal (Entschädigungssatzung - FFW)**

Auf Grund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Haselbachtal am 21. Dezember 2022 unter der Beschlussnummer 38/XII/2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Ersatz des Verdienstaufalles sowie die Lohnfortzahlung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen.

**Artikel 1**

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
Angehörige der Feuerwehr erhalten nachfolgend aufgeführte, monatliche

**Öffentliche Bekanntmachungen**

Aufwandsentschädigung entsprechend der ausgeübten Funktion. Werden zwei Funktionen durch einen Kameraden ausgeübt, bekommt er nur die höhere Aufwandsentschädigung.

Gemeindeführer	75,00 EUR
stv. Gemeindeführer	50,00 EUR
Ortswehrleiter	50,00 EUR
stv. Ortswehrleiter	50,00 EUR
stv. Ortswehrleiter	50,00 EUR
Gerätewart	25,00 EUR
Beauftragter „Atenschutz“	25,00 EUR
Jugendfeuerwehrwart	25,00 EUR
stv. Jugendfeuerwehrwart	15,00 EUR

**Artikel 2**

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
Die Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. der Dienstbezüge einschließlich Nebenleistungen und Zulagen regelt sich nach § 62 Absatz 1 Sächs-BRKG. Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstaufalles für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 24,00 EUR. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag erstattet. Die Höhe des Verdienstaufalles ist glaubhaft zu machen.

**Artikel 3**

§ 5 erhält folgende Fassung:  
Bei Einsätzen ab einer Dauer von drei Stunden oder unter extremen Bedingungen entscheidet der Einsatzleiter über Erfrischung bzw. Versorgung der Einsatzkräfte. Dabei soll ein Betrag von 5,00 EUR pro Einsatzkraft nicht überschritten werden.

**Artikel 4**

§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
Erfolgt bei gemäß den Bestimmungen der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Gemeindefeuerwehr Haselbachtal kostenpflichtigen Einsätzen, Brandsicherheitswachen und Brandverhütungsschauen keine Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber oder Erstattung von Verdienstaufall gemäß § 62 SächsBRKG erhalten die eingesetzten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr folgende Entschädigung.

- A) kostenpflichtige Einsätze
 

Einsatzleiter	17,50 EUR / h
Einsatzkraft	15,00 EUR / h
- B) Brandsicherheitswache
 

Wachführer	17,50 EUR / h
Einsatzkraft	15,00 EUR / h
- C) notwendige Teilnahme an Brandverhütungsschauen und Nachschauen einschließlich Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung
 

	17,50 EUR / h
--	---------------

**Artikel 5**

§ 8 erhält folgende Fassung:  
§ 8  
Ehrungen / Kameradschaftspflege  
(1) Angehörige der Feuerwehr erhalten als Anerkennung für ihren ehrenamtlichen Feuerwehrdienst anlässlich des Übertrittes in die Alters- und Ehrenabteilung auf einvernehmlichen Antrag des Orts- und Gemeindeführers eine Zuwendung in Höhe von 100,00 EUR.

**Öffentliche Bekanntmachungen**

(2) Den Ortsfeuerwehren steht für Zwecke der Kameradschaftspflege pro Jahr eine Pauschale von 10,00 EUR pro Angehörigen der aktiven sowie der Alters- und Ehrenabteilung zur Verfügung. Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage entsprechender Nachweisführung.

**Artikel 6**

Die Nummerierung von § 8 wird zu § 9 angepasst.

**Artikel 7**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haselbachtal, 22. Dezember 2022




Tobias Liebschner  
Bürgermeister

**Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften:**

Entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO gilt Folgendes: Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Haselbachtal schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Haselbachtal, 09.01.2023




Liebschner  
Bürgermeister

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Ralf Rosenau  
Straße A 6, 02977 Hoyerswerda  
Telefon: (0 35 71) 42 05-0  
E-Mail: info@vermessungsbuero-rosenau.de

**Offenlegung der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen (§§ 16 und 17 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)1)**

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Ralf Rosenau hat durch Katastervermessung Flurstücksgrenzen der nachfolgend aufgeführten Flurstücke bestimmt und abgemarkt:

Gemeinde: Haselbachtal  
Flurstück: 388/6 (Gemarkung Häslich)

Allen Betroffenen werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht.

**Die Ergebnisse liegen ab dem 10.01.2023 bis zum 09.02.2023**

in den Geschäftsräumen des Öffentlich bestellten Vermessungsinge-

**Öffentliche Bekanntmachungen**

niers Dr.-Ing. Ralf Rosenau, Straße A Nr. 6, 02977 Hoyerswerda, in den Zeiten Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 15.00 Uhr zur Einsichtnahme bereit.

Gemäß § 17 Abs. 1 SächsVermKatGDVO2 gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung stellen Verwaltungsakte dar, gegen die innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Herrn Dr.-Ing. Ralf Rosenau, Straße A Nr. 6, 02977 Hoyerswerda erhoben werden.

gez. Dr.-Ing. R. Rosenau  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

1 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist.  
2 Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

**Beschlüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 21. Dezember 2022 folgende Beschlüsse:

**Beschluss-Nr. 37/XII/2022**

**Einstellung einer Amtsleiterin für das Bau- /Hauptamt**

Der Gemeinderat der Gemeinde Haselbachtal bestellt in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Dezember 2022

**Frau Luise Klingebiel-Schwenke**

ab dem 1. April 2023 als Leiterin des Bau- und Hauptamtes der Gemeindeverwaltung einzustellen.

Der Bürgermeister wird zur Unterzeichnung des entsprechenden Arbeitsvertrages ermächtigt.

Abstimmungsergebnis:	Stimmen insgesamt:	16 + 1
	anwesende Stimmen:	10 + 1
	Ja-Stimmen:	10 + 1
	Nein-Stimmen:	-
	Stimmenthaltungen:	-
	Ausgeschlossen auf Grund § 20 SächsGemO:	-

**Beschluss-Nr. 38/XII/2022**

**1. Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung**

Der Gemeinderat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Dezember 2022 auf Grund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Ersatz des Verdienstausfalles sowie die Lohnfortzahlung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vom 16. August 2018.

Die Änderungssatzung ist durch den Bürgermeister auszufertigen, öffentlich bekannt zu machen und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (→)

**Beschlüsse des Gemeinderates**

Abstimmungsergebnis:	Stimmen insgesamt:	16 + 1
	anwesende Stimmen:	10 + 1
	Ja-Stimmen:	10 + 1
	Nein-Stimmen:	-
	Stimmenthaltungen:	-
Ausgeschlossen auf Grund § 20 SächsGemO: -		

**Beschluss-Nr. 39/XII/2022**

**Bauleitplanung  
Bebauungsplan „2. Änderung – Betriebserweiterung  
Edelstahl-Laser-Technik GmbH“ in Häslich  
Billigung und Offenlage**

Der Gemeinderat der Gemeinde Haselbachtal billigt in seiner Sitzung am 21. Dezember 2022 den Entwurf des Bebauungsplanes „2. Änderung – Betriebs-Erweiterung Edelstahl-Laser-Technik GmbH“ in Häslich einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung in der Fassung vom 18. November 2022.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes ist gemäß § 3 Absatz 1 BauGB die Öffentlichkeit frühzeitig im Rahmen einer öffentlichen Auslegung zu beteiligen. Die Öffentlichkeit ist Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB von der Auslegung zu unterrichten. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass verspätet abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung gemäß § 4a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Abstimmungsergebnis:	Stimmen insgesamt:	16 + 1
	anwesende Stimmen:	10 + 1
	Ja-Stimmen:	10 + 1
	Nein-Stimmen:	-
	Stimmenthaltungen:	-
Ausgeschlossen auf Grund § 20 SächsGemO: -		

**Beschluss-Nr. 40/XII/2022**

**Sitzungsplan 2023**

Der Gemeinderat der Gemeinde Haselbachtal beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Dezember 1022 gemäß § 36 Absatz 2 SächsGemO seine regelmäßigen Sitzungen wie folgt durchzuführen.

Januar	25.01.2023 (Mittwoch)	Juli	26.07.2023 (Mittwoch)
Februar	22.02.2023 (Mittwoch)	August	23.08.2023 (Mittwoch)
März	22.03.2023 (Mittwoch)	September	27.09.2023 (Mittwoch)
April	26.04.2022 (Mittwoch)	Oktober	18.10.2023 (Mittwoch)
Mai	24.05.2023 (Mittwoch)	November	15.11.2023 (Mittwoch)
Juni	21.06.2023 (Mittwoch)	Dezember	13.12.2023 (Mittwoch)

Die Sitzungen beginnen jeweils 19.30 Uhr. Der Sitzungsort ist unter Beachtung der jeweiligen Tagesordnung und im Jahresverlauf gleichverteilt im Gemeindegebiet zu wählen.

Abweichungen von diesem Sitzungsplan sind bei besonderer Eilbedürftigkeit der Beratungen zulässig. § 36 Absatz 3 Sätze 3, 4 und 6 SächsGemO bleiben unberührt.

Abstimmungsergebnis:	Stimmen insgesamt:	16 + 1
	anwesende Stimmen:	10 + 1
	Ja-Stimmen:	10 + 1
	Nein-Stimmen:	-
	Stimmenthaltungen:	-
Ausgeschlossen auf Grund § 20 SächsGemO: -		

**Beschlüsse des Gemeinderates**

**Beschluss-Nr. 41/XII/2022**

**Annahme von Spenden**

Der Gemeinderat der Gemeinde Haselbachtal stimmt der Annahme von Zuwendungen nach § 73 Absatz 5 SächsGemO gemäß Anlage zu.

Abstimmungsergebnis:	Stimmen insgesamt:	16 + 1
	anwesende Stimmen:	11 + 1
	Ja-Stimmen:	11 + 1
	Nein-Stimmen:	-
	Stimmenthaltungen:	-
Ausgeschlossen auf Grund § 20 SächsGemO: -		




Liebschner  
Bürgermeister

**Die Gemeindeverwaltung informiert**

**Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Haselbachtal**

Die öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet

**am Mittwoch, 25. Januar 2023, 19.30 Uhr  
in der Grundschule Haselbachtal, Niedergersdorfer Straß 43 -  
OT Gersdorf statt.**

Die Tagesordnung ist an den ortsüblichen Anschlagtafeln bekannt gemacht. Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.



Liebschner  
Bürgermeister

**Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlung**

Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister, aus denen sie auch Auskünfte erteilen können.

Jeder Einwohner der Gemeinde Haselbachtal hat gegenüber dem Einwohnermeldeamt -nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes - die Möglichkeit, bestimmten Datenübermittlungen zu widersprechen.

Widerspruchsrechte bestehen gegen die Übermittlung von Daten an

- Parteien, Wählergruppen und Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Zwecke der Wahlwerbung
- Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen
- Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressverzeichnissen
- eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft für die Daten des Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist schriftlich oder persönlich möglich bei:

**Gemeindeverwaltung Haselbachtal  
Einwohnermeldeamt  
Schulstraße 7a  
01920 Haselbachtal  
E-Mail: office@haselbachtal.de**

## Die Gemeindeverwaltung informiert

### Datenübermittlung an die Bundeswehr - Widerspruchsfrist für den Jahrgang 2006 endet am 31.01.2023

Die Meldebehörden sind verpflichtet, dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit zu übermitteln, die im Folgejahr das 18. Lebensjahr vollenden. Übermittelt werden Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift. Die Datenübermittlung dient zur Zusendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an potenzielle Rekruten.

Bis Ende März 2023 sind somit die Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2006 geboren sind, zu übermitteln. Die Datenübermittlung unterbleibt, sofern die Betroffenen gemäß § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz dieser widersprochen haben.

Den Betroffenen wird ein Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung zu diesem Zweck eingeräumt. Widerspruch gegen die Datenübermittlung kann jede Person einlegen, die das 18. Lebensjahr frühestens 2024 vollendet. Der Widerspruch der im Jahr 2006 geborenen weiblichen und männlichen in Haselbachtal gemeldeten deutschen Staatsangehörigen, für die bis März 2023 stattfindende Datenübermittlung ist bis zum 31. Januar 2023 schriftlich oder persönlich möglich bei:

**Gemeindeverwaltung Haselbachtal**  
**Einwohnermeldeamt**  
**Schulstraße 7a**  
**01920 Haselbachtal**  
**E-Mail: office@haselbachtal.de**

Für nach dem 31. Januar 2023 eingehenden Anträge kann das Wirksamwerden nicht garantiert werden.

Der Widerspruch gilt bis zum Widerruf und wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres bei der betroffenen Person gelöscht.

#### Hintergrund:

Am 2. Mai 2011 erfolgte die Verkündung des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 (WehrRÄndG 2011) im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 678). Mit diesem Gesetz wird ein wesentlicher Teil der Wehrrechtsreform der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt, welche hauptsächlich die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht ab 1. Juli 2011 und gleichzeitig die Fortentwicklung eines freiwilligen Wehrdienstes beinhaltet.

### Gemeinde Haselbachtal Stellenausschreibung

Die Gemeinde Haselbachtal sucht ab sofort und laufend Erzieher/innen (m/w) für den Einsatz in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Haselbachtal mit einer Grundarbeitszeit von 30 Stunden bzw. bei Mehrbedarf bis zu 39 Stunden pro Woche.

#### Die Anforderungen:

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als pädagogische Fachkraft im Sinne von § 1 Absatz 1 SächsQualiVO
- fachliche Kompetenz, Engagement und Flexibilität
- Reflexions- und Kritikfähigkeit
- Teamfähigkeit
- Kreativität

#### Das Angebot:

- eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit mit Raum für Eigeninitiative in einem engagierten und erfahrenem Team
- regelmäßige Weiterbildungen
- Vergütung nach TVöD-SuE

## Die Gemeindeverwaltung informiert

Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen.

**Gemeindeverwaltung Haselbachtal**  
**Bischheim**  
**Schulstraße 7A**  
**01920 Haselbachtal**

Selbstverständlich können Sie sich auch per eMail an office@haselbachtal.de bewerben.

### Gemeinde Haselbachtal Stellenausschreibung

Die Gemeinde Haselbachtal sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

#### Sachbearbeiter im Bau- und Hauptamt

Zu den Arbeitsaufgaben gehören im Wesentlichen:

- Verwaltung sämtlicher kommunaler Liegenschaften, gemeindlicher Straßen und Wege, Gewässer II. Ordnung und Fahrzeuge
- Organisation und Koordinierung des Einsatzes der Mitarbeiter im nachgeordneten technischen Bereich
- Betreuung kleiner Baustellen in allen Aufgabenbereichen
- Stellvertretung Meldestelle
- Feuerwehrwesen
- und vieles andere mehr ...

Neben einer geeigneten Qualifikation als Verwaltungsfachangestellter oder Liegenschafts- bzw. Immobilienverwalter werden fundierte Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit allgemeinen Programmen und speziellen Softwarelösungen erwartet.

Auch Quereinsteiger mit handwerklichen oder anderen Berufsabschlüssen sind zur Bewerbung aufgefordert. Die Bereitschaft, die notwendigen theoretischen Rechts- und Verwaltungskennntnisse im Rahmen einer berufsbegleitenden Qualifizierung zu erwerben, wird in diesem Fall vorausgesetzt.

Organisationsfähigkeit, hohe Belastbarkeit, Engagement, Leistungs- und Fortbildungsbereitschaft, Flexibilität, Teamfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, ausgeprägte Sozialkompetenz sowie eine sehr gute planerische und lösungsorientierte Denk- und Arbeitsweise runden ihr Profil ab.

Auf Grund der einzuhaltenden Bereitschafts- und Reaktionszeiten sollten Bewerber ihren aktuellen Wohnsitz in der Gemeinde Haselbachtal haben bzw. zum Umzug nach Haselbachtal bereit sein. Bewerber müssen über einen Führerschein mindestens der Klasse B verfügen. Die aktive Mitgliedschaft bzw. die Bereitschaft zum aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Haselbachtal ist wünschenswert.

Wir bieten eine Festanstellung auf Grundlage des TVöD mit einer Eingruppierung in Entgeltgruppe 6 sowie eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit mit einem sehr breit gefächerten Aufgabenbereich.

Haben Sie Interesse an dieser anspruchsvollen Aufgabe? Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte **bis spätestens 30. November 2022** an die

**Gemeindeverwaltung Haselbachtal**  
**Schulstraße 7A**  
**01920 Haselbachtal**

Gern können Sie sich auch per eMail an office@haselbachtal.de bewerben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

**Die Gemeindeverwaltung informiert**

**Bevölkerungsentwicklung in Haselbachtal im Jahr 2022**

Bevölkerung	Gesamt	männlich	weiblich
<b>Stand 01.01.2022</b>	3959	1993	1966
Geburten	30	14	16
Sterbefälle	44	18	26
Zuzüge	145	71	74
Wegzüge	134	59	75
<b>Stand 01.01.2023</b>	<b>3956</b>	<b>2001</b>	<b>1955</b>

	Gesamt	männlich	weiblich
Bischheim	1118	560	558
Gersdorf	1203	609	594
Häslich	475	244	231
Möhrsdorf	207	97	110
Reichenau	323	175	148
Reichenbach	630	316	314

**Geburten: 19**

	Gesamt	männlich	weiblich
Bischheim	10	7	3
Gersdorf	8	3	5
Häslich	3	1	2
Möhrsdorf	1	-	1
Reichenau	-	-	-
Reichenbach	8	3	5

**Sterbefälle: 56**

	Gesamt	männlich	weiblich
Bischheim	18	7	11
Gersdorf	10	2	8
Häslich	6	4	2
Möhrsdorf	2	1	1
Reichenau	3	1	2
Reichenbach	5	3	2

**Älteste und jüngste Einwohner in den Ortsteilen:**

Ortsteil	Ältester	Jüngster
Bischheim	Pollack, Anni 99 Jahre	Klaus, Hilde geb. 04.11.2022
Gersdorf	Gebler, Heinz 95 Jahre	Garten, Emira Steffi geb. 10.11.2022
Häslich	Heimgard Knesche 93 Jahre	Pia und Nora Kind geb. 20.07.2022
Möhrsdorf	Helga Hirche 94 Jahre	Beyer, Lotta geb. 27.07.2022
Reichenau	Ingeborg Gäbler 92 Jahre	Gebler, Edwin 20.10.2020
Reichenbach	Elfriede Boden 95 Jahre	Gasdzik, Ludwig geb. 03.10.2022

**Eheschließung: Haselbachtal: 9 - auswärtig: 20 - Gesamt: 29**

Kulturmühle: 19  
 Karoline-Rietschel-Haus: 9  
 anderer Eheschließungsort: 1

**Feuerwehr Gersdor-Möhrsdorf**

**+++ Einsatzübung 2022 +++**

Am 07. Dezember wurden unsere Kameraden zu einem Einsatz alarmiert. Unter dem Stichwort „Person in Notlage“ fuhren wir die Einsatzstelle an der Agrargenossenschaft in Gersdorf unter Anspannung an. Am Einsatzort angekommen wurde den Kameraden schnell bewusst, dass es sich zum Glück nur um eine Übung handelt. Dennoch sollte der Einsatz unter Realbedingungen stattfinden. Das Szenario wurde konkretisiert. Es gab zwei vermisste Personen. In der Hofmitte gab es zusätzlich ein kleines Feuer, welches gelöscht werden musste.

Die erste Person war eingeklemmt unter einem Anhänger und musste mittels Rettungsgerät befreit werden. Die zweite Person stürzte in eine Grube. Mit Verdacht einer Wirbelsäulenverletzung musste die Person patientengerecht gerettet werden.

Die Gruppenführer der Fahrzeuge und der Einsatzleiter teilten die Kameraden ein, um die Szenarien abzuarbeiten. Die Zusammenarbeit funktionierte sehr gut und die Aufgaben konnten zügig abgearbeitet werden. Während die eine Gruppe die eingeklemmte Person mittels Hydraulikzylinder und Unterbauholz gerettet wurde, arbeitete die andere Gruppe mit Seil und Spineboard, um die Person zu retten. Das Feuer wurde mittels Schnellangriff und Wasser aus dem HLF gelöscht. Im Anschluss fand die Auswertung der Übung bei einem kleinen Imbiss



im Gerätehaus statt. Sowohl die positiven Dinge als auch die Verbesserungsmöglichkeiten wurden detailliert angesprochen. Im Anschluss wurde die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge wieder hergestellt. Ein großer Dank gilt der Agrargenossenschaft Gersdorf für die Bereitstellung des Grundstücks, der Technik und des Personals.

Wehrleitung

**Kirchennachrichten**

**Sonntag, 08. Januar**

09.00 Gersdorf Gottesdienst Pfr. Fourestier  
 10.15 Reichenbach Gottesdienst Pfr. Fourestier

**Sonntag, 15. Januar**

08.45 Oberlichtenau Gottesdienst Pfrn. Franz  
 10.00 Bischheim Gottesdienst Pfr. Fourestier  
 16.30 Gersdorf Nachweihnachtliches Konzert Pfr. Fourestier

**Sonntag, 22. Januar**

08.45 Reichenbach Gottesdienst Pfrn. Franz  
 10.15 Gersdorf Gottesdienst Pfrn. Franz

**Sonntag, 29. Januar**

10.00 Bischheim Gottesdienst mit Abendmahl Pfr. Fourestier  
 10.15 Oberlichtena Gottesdienst Pfrn. Franz

**Sonntag, 05. Februar**

09.00 Gersdorf Gottesdienst Pfrn. Hiecke  
 10.15 Reichenbach Gottesdienst Pfrn. Hiecke

**Sonntag, 12. Februar**

09.00 Bischheim Gottesdienst Pfr. Fourestier  
 10.15 Oberlichtenau Gottesdienst Pfr. Fourestier

Die Gottesdienste finden jeweils im Gemeinderaum statt.

**Nachweihnachtliche Musik in der Gersdorfer Kirche**

In die noch weihnachtlich geschmückte Gersdorfer Kirche wird herzlich eingeladen zum Nachweihnachtlichen Konzert am **15. Januar 2023, 16.30 Uhr.**

Das Pulsnitzer Instrumentalensemble wird die Musik unter Leitung von Kantor i. R. Dietmar Fehr gestalten.

Der Eintritt ist frei - um eine Spende zur Kostendeckung wird gebeten.

**Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Reichenbach im Evangelisch-Lutherischen Kirchspiel Maria und Martha Pulsnitz vom 01.09.2022**

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Reichenbach erlässt aufgrund von § 13 Absatz 2, Buchstabe i) der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) in der vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A33) in der ab 01.01.2016 geltenden Fassung folgende Friedhofsordnung.

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

**II. Bestattungen und Feiern**

- A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen
- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 entfällt
- § 11 entfällt

**Kirchennachrichten**

- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen
- B. Bestattungsbestimmungen
- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Säрге, Urnen und Trauergebilde
- III. Grabstätten**
- A. Allgemeine Bestimmungen
- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichten, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 21a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 22 entfällt
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen
- B. Reihengrabstätten
- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- § 28a Rechtsverhältnis an Gemeinschaftsgrabstätten
- § 28b Rechtsverhältnisse an Urnengemeinschaftsanlagen
- C. Wahlgrabstätten
- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte
- D. Grabmal- und Grabstättengestaltung
- § 32 Wahlmöglichkeiten
- § 33 aufgehoben
- § 34 aufgehoben
- § 35 Grabmalgrößenfestlegung
- § 36 Material, Form und Bearbeitung
- § 37 Schrift, Inschrift und Symbol
- § 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
- § 39 Grabstättengestaltung
- IV. Schlussbestimmungen**
- § 40 Zuwiderhandlungen
- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 In-Kraft-Treten

**Präambel**

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Darüber hinaus steht er im Rahmen dieser Ordnung allen Verstorbenen unabhängig ihrer Konfession oder Weltanschauung offen.

Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofs erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

(->)

## Kirchennachrichten

### I. Allgemeines

#### § 1

##### Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof in Reichenbach steht im Eigentum des Kirchlehns in Reichenbach. Träger ist das Ev.-Luth. Kirchspiel Maria und Martha Pulsnitz.
- 2) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- 3) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Maria und Martha Pulsnitz/bei der Kirchgemeindevertretung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reichenbach.
- 4) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- 5) Aufsichtsbehörde ist das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden
- 6) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

#### § 2

##### Benutzung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reichenbach sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

#### § 3

##### Schließung und Entwidmung

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- 3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

#### § 4

##### Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

#### § 5

##### Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

## Kirchennachrichten

- 2) Der Friedhof ist für Besucher von Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang geöffnet.
- 3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
  - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
  - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken, sowie Pflanzen, Vasen usw. zu entwenden.
  - h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
  - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
  - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
  - k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
  - l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel, Salz oder Natron anzuwenden.
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

#### § 6

##### Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- 6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

**Kirchennachrichten**

- 7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung eines entsprechenden Schriftstücks. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- 9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 10) Mit Grabmalen und Grabpflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig, dürfen die Größe von 10 x 5 cm aber nicht überschreiten. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- 11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.
- 12) Die Tätigkeit der Gewerbetreibende beschränkt sich auf die Öffnungszeiten des Friedhofs an Werktagen Montag bis Samstag.

**§ 7**

**Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

**II. Bestattungen und Feiern**

**A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feuer- und Leichenhallen**

**§ 8**

**Bestattungen**

- 1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- 2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer/in bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- 3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

**Kirchennachrichten**

- 4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- 5) Kirchliche Bestattungen finden an den Werktagen Montag bis Freitag, weltliche Bestattungen finden an den Werktagen Montag bis Samstag jeweils in der Zeit von 10 Uhr bis 15 Uhr statt.

**§ 9**

**Anmeldung der Bestattung**

- 1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- 2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- 3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

**§ 10**

**Leichenhalle/Leichenkammer**

entfällt

**§ 11**

**Kirche**

entfällt

**§ 12**

**Andere Bestattungsfeiern am Grabe**

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

**§ 13**

**Musikalische Darbietungen**

- 1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Kirche und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers und dürfen dem Charakter des Friedhofes nicht widersprechen.
- 2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

**B. Bestattungsbestimmungen**

**§ 14**

**Ruhefristen**

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 25 Jahre, für Aschen 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre. (→)

**Kirchennachrichten**

**§ 15**

**Grabgewölbe**

- 1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.
- 2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

**§ 16**

**Ausheben der Gräber**

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

**§ 17**

**Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

- 1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- 3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- 5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträger und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

**§ 18**

**Umbettungen**

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.

**Kirchennachrichten**

- 4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal / Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- 5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- 8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

**§ 19**

**Särge und Urnen und Trauergebände**

- 1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- 3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- 4) Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

**III. Grabstätten**

**A. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 20**

**Vergabebestimmungen**

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- 2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- 3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an
  - a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
  - b) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,

**Kirchennachrichten**

- 4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, insbesondere der erlassenen Gestaltungsvorschriften (§§ 35 - 39).
- 5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- 6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- 7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
- 8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

**§ 21**

**Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte**

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- 2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- 3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- 4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen. Grablichter aus Glas und Plastik sind in der Restmülltonne zu entsorgen. Grablichter mit LED-Beleuchtung sind vom Friedhofsnutzer eigenverantwortlich und sachgerecht als Elektromüll zu entsorgen, da der Friedhof diesbezüglich keine Zuständigkeit hat.
- 5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
- 6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- 7) Nicht gestattet sind
  - a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
  - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
  - c) die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
  - d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
  - e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.

**Kirchennachrichten**

**§ 21 a**

**Vernachlässigung der Grabstätte**

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- 2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- 3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen getrennt zu entsorgen.
- 4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

**§ 22**

**Grabpflegevereinbarungen**

entfällt

**§ 23**

**Grabmale**

- 1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- 2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- 3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmals soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- 4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
- 5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 0,30 m. Das Grabmal darf die Höhe der Friedhofsmauer nicht überragen.
- 6) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

**§ 24**

**Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen**

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger, auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig.
- 2) Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Antragsberechtigt ist allein der Nutzungsberechtigte. (→)

**Kirchennachrichten**

- 3) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
  - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 3 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 4) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- 5) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- 6) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- 7) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- 8) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
- 9) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig.
- 10) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- 11) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

**§ 25**

**Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen**

- 1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen

**Kirchennachrichten**

- oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- 3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit.

**§ 26**

**Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten**

- 1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalenschutzrechtlichen Genehmigung.
- 2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

**§ 27**

**Entfernen von Grabmalen**

- 1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- 2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- 3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

**B. Reihengrabstätten**

**§ 28**

**Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten**

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- 2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
  - a) Leichenbestattung:
    - Verstorbene bis 5 Jahre  
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m  
Größe des Grabhügels: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Höhe 15 cm
    - Verstorbene über 5 Jahre  
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m  
Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m, Höhe 15 cm
  - b) Aschenbestattung  
Größe der Grabstätte: Länge 1,20 m, Breite 0,80 m  
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

**Kirchennachrichten**

- 3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
- 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- 5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
- 6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
- 7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

**§ 28a**

**Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen und ihre Rechtsverhältnisse**

- 1) Bei den Gemeinschaftsgräbern handelt es sich um einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Sarg- oder Urnenbestattung mit Unterhaltung auf Dauer der Ruhezeit.
- 2) Sie sind für Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reichenbach sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde hatten, bestimmt. Für die Bestattung in einer solchen Grabstätte ist die schriftliche Willenserklärung des Verstorbenen Voraussetzung; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- 3) Sie werden durch den Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden und bodendeckenden Bepflanzung sowie einem schlichten Grabmal auf jeder einzelnen Grabstätte einheitlich angelegt und auf Dauer der Ruhezeit unterhalten.
- 4) Da die Anlage und Unterhaltung dieser Reihengräber ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt, ist die individuelle Anbringung von Grabschmuck nur in den dafür vorgesehenen Behältern (bodenbündige Steckvasen) gestattet.  
Nicht gestattet sind:
  - a) das Aufstellen von Pflanzschalen innerhalb der Bepflanzung
  - b) das Aufbringen von Sand oder Kies vor oder auf der Grabstätte
  - c) anderes Pflanzmaterial zwischen die angelegte bodendeckende Pflanzung zu bringen
  - d) das Abdecken der Grabstätte mit Schmuckreisig
- 5) Die Ausübung eines weitergehenden Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist wegen des besonderen Charakters von Gemeinschaftsgräbern ausgeschlossen.
- 6) Da in einer Reihengrabstätte nur eine Beisetzung erfolgt (vgl. § 28. Abs.3 der Friedhofsordnung), ist eine weitere Beisetzung (z. B. des Ehepartners) ausgeschlossen.
- 7) In Bezug auf Vergabe, Abmessung, Nutzungsrecht und Ruhezeit gelten die Bestimmungen für Reihengräber gemäß § 28 sowie § 14 der Friedhofsordnung.
- 8) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig nach der Bestattung zu entrichten.
- 9) Aus- oder Umbettungen sind nicht zulässig.

**§ 28 b**

**Rechtsverhältnis an Urnengemeinschaftsanlagen**

- 1) Eine Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten Urnenbeisetzungsstellen. Für die Bestattung in einem Urnengemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben.
- 2) Für die in der Urnengemeinschaftsanlage bestatteten Urnen gelten die für Urnenreihengrabstätten gültigen Ruhezeiten (20 Jahre).

**Kirchennachrichten**

- 3) Ein Anspruch auf Bestattung in einer Urnengemeinschaftsanlage besteht nicht. Sie sind für Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reichenbach sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde hatten, bestimmt. Der Wunsch des Verstorbenen auf Bestattung in dieser Grabanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in die Urnengemeinschaftsanlage.
- 4) Die Namen der in der Urnengemeinschaftsanlage Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorzusehenden gemeinsamen Namensträger auf der Grabanlage genannt.
- 5) Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Blumenschmuck kann in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behältern (bodenbündige Steckvasen) abgelegt werden.
- 6) Die Herrichtung und Unterhaltung des Urnengemeinschaftsgrabes obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- 7) Aus- oder Umbettungen aus oder in die Urnengemeinschaftsanlage sind nicht gestattet.
- 8) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig nach der Bestattung zu entrichten

**C. Wahlgrabstätten**

**§ 29**

**Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten**

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 / 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- 2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,50 m lang und 1,25 m breit, für Aschenbestattung 1,20 m lang und 0,80 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.
- 4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
- 5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet. Eine Adressänderung ist hierfür unverzüglich beiderseitig anzuzeigen.
- 6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher (→)

**Kirchennachrichten**

**Kirchennachrichten**

durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.

- 7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- 8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
- 9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- 10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- 11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

**§ 30**

**Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten**

- 1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- 2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- 3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die leiblichen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- 4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
- 5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.

- 6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

**§ 31**

**Alte Rechte**

- 1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- 2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

**D. Grabmal- und Grabstättengestaltung**

– Zusätzliche Vorschriften –

**§§ 32 – 38**

entfällt

**§ 39**

**Grabstättengestaltung**

- 1) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen. Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- 2) Nicht gestattet ist auf der Grabstätte:
  - a) das großflächige Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies und anderen den Boden verdichtenden Materialien
  - b) die Verwendung von Torf und gefärbter Erde
  - c) eine luftundurchlässige Vollabdeckung (Folie, Dachpappe, Stein...) Diese darf die Hälfte der freien Grabstelle nicht überschreiten.

**IV. Schlussbestimmungen**

**§ 40**

**Zuwiderhandlungen**

- 1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 3 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 21 a Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindegesetzgebung angezeigt werden.
- 2) Bei Verstößen gegen die §§ 21 Absatz 4 (bezüglich Einfassungen), 23 Absatz 1 und 2, 35 und 36 wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.
- 3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 sowie § 39 wird nach § 21 a verfahren.

**§ 41**

**Haftung**

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

**Kirchennachrichten**

**§ 42**

**Öffentliche Bekanntmachung**

- 1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch das „Amtsblatt Haselbachtal“ der Kommune Haselbachtal und durch den „Pulsnitzer Anzeiger“ der Stadt Pulsnitz.
- 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Kirchgemeindebüro Reichenbach, Querweg 1 Haselbachtal.

**§ 43**

**In-Kraft-Treten**

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Reichenbach vom 15.04.2009 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 08.12.2010 außer Kraft.

Pulsnitz, 17.11.2022

Ev.-Luth. Kirchspiel Maria und Martha Pulsnitz

– Der Kirchenvorstand –

L.S.

.....

Vorsitzender

.....

Mitglied



**Kita „Haselmäuse“ Bischheim**

**Krabbelkinder aufgepasst!**

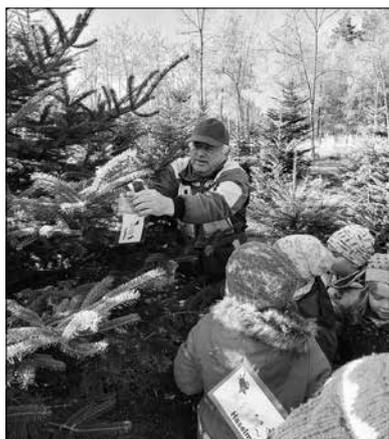
Unser Eltern-Kind-Spielkreis trifft sich ab sofort immer am

**Mittwoch von 9:45 bis 10:45 Uhr!**



Hier können sich zukünftige Krippen- und Kindergartenkinder mit ihren Eltern in unserer Kita Haselmäuse treffen. Während die Kleinen miteinander spielen und sich so an die neue Umgebung und andere Kinder gewöhnen, können die Eltern ins Gespräch kommen. Für die Teilnahme wird ein Unkostenbeitrag von 2€/Stunde erhoben.

**Alle Jahre wieder**



Es ist bereits zu einer schönen Tradition geworden, dass die Kinder unserer Kita Haselmäuse sich im Wald der Familie Ebischbach Weihnachtsbäume aussuchen dürfen. Bei herrlichem Sonnenschein zogen wir am Dienstag los. Am Ortsausgang Häslich wurden wir schon erwartet und gemeinsam mit Fred ging es auf die Suche nach schönen Weihnachtsbäumen. Schnell war eine Entscheidung getroffen.



**Kita „Haselmäuse“ Bischheim**

Danach gab es ein kleines Picknick, welches von Elke liebevoll vorbereitet wurde. Auf den Rückweg hatten einige Kinder, nach der schönen Pause, gar keine Lust mehr. Welch ein Glück, dass noch eine kleine Überraschung auf die Kinder wartete – die Feuerwehr. Sie kam, um uns abzuholen. Das war toll. Ein großes Dankeschön an die Feuer-



wehrmänner Silvio Berger und Erik Dünnebier, die sich die Zeit dafür genommen haben und ein noch größeres DANKESCHÖN an Familie Ebischbach für die Spende der Weihnachtsbäume und den tollen Tag.

Die Vorschulmäuse und Petra

**Krönender Abschied**

Die letzten Wochen vergingen rasend schnell und nun ist es Realität, dass unsere Petra in ihre verdiente Altersruhe eintritt. Viele Einwohner der Ortsteile Häslich und Bischheim verbinden sie mit unserer Kita Haselmäuse, sorgte sie doch fast ihr gesamtes Arbeitsleben lang hier für den Nachwuchs der Gemeinde. Sie hat das Gesicht der Einrichtung als Erzieherin und stellvertretende Leiterin geprägt, zeigte immer vollen Einsatz für die Kinder und die Kita. Die Liebe zu ihrem Beruf wird



auch darin deutlich, dass ehemalige Schützlinge inzwischen neben ihr als Erzieherin arbeiten. Gern gab Petra ihre Erfahrung weiter, schaute aber auch den jüngeren Mitarbeitern über die Schulter, um bis zuletzt Neues auszuprobieren. Sie nahm gesellschaftliche Änderungen an und passte ihre Pädagogik an die neuen Bedingungen an. Auch die Umstellung vom klar strukturierten Bildungs- und Erziehungsplan der DDR hin zu unserem aktuellen Sächsischen Bildungsplan meisterte sie. (→)



## Kita „Haselmäuse“ Bischheim

Gleich welcher Vorgabe, das Kind stand für sie immer im Fokus. Und so kann sie unzählige Geschichten über „ihre“ Kindergartenkinder erzählen, die sie auf deren Weg ins Leben begleitete. Dabei verrät das Strahlen in Petras Augen, welche Freude ihr die Arbeit bereitet und mit welcher Liebe sie ihren Beruf erfüllte.

Geht eine „Legende“ in Rente, muss ihr Arbeitsleben einen krönenden Abschluss finden. Viele Gäste kamen, um Petra noch einmal zu feiern, denn das wissen alle, Petra feiert gern.

Mit einem tollen Programm verabschiedeten sich die Kinder und Mitarbeiter. Tobias Liebschner, bedankte sich, auch im Namen vorangegangener Bürgermeister für die aufopferungsvolle Arbeit in mehr als 30 Jahren für die Gemeinde Haselbachtal.

Gekommen waren auch viele ehemalige Kollegen und die ehemalige Leiterin Angelika Linke. Gemeinsam wurde vor allem gelacht, als man in Erinnerung schwelgte.

Liebe Petra,



du hinterlässt viele Spuren in unserer Kita Haselmäuse, für die ich dir sehr dankbar bin. Du hast deinen Beruf geliebt und gelebt. Den Kindern Aufmerksamkeit zu schenken, ihre Gefühle wahrzunehmen, ihre Interessen zu kennen, war dir das Wichtigste. Du hast ihnen den Halt gegeben, wenn sie ihn brauchten. Du hast ihnen den Raum gelassen, um ihre Individualität zu entdecken. Jedes Kind ist an deiner Seite zu einer Persönlichkeit gereift.

Als Erzieherin hast du deine Ideen eingebracht und somit für die Entwicklung unseres Teams

und unserer Arbeit gesorgt. Du hast dich für die Belange der Mitarbeiter eingesetzt, warst für sie die Leitfigur. Mich hast du in der Kita vertreten, mir den Rücken freigehalten.

Unendlich dankbar für deine Arbeit hier in der Kita Haselmäuse wünsche ich dir nun alles Gute für den nächsten Lebensabschnitt. Genieße die Zeit bei bester Gesundheit und mit den Dingen, die dir Spaß bereiten! Ich bin gespannt, von welchen Reisen du bald berichtest!

Von Herzen Danke!

Kati

### Auf unserem Spielplatz ist was los...

Kurz vor Weihnachten ging für die Hortkinder und deren Erzieher ein lang gehegter Wunsch in Erfüllung. Ein Holzhaus für Spielzeug und Spielgeräte konnte endlich eingeweiht werden. Sämtliche Spielsachen mussten bis dahin von einem Spielplatz zum anderen getragen und wieder zurück geräumt werden. Oft genug lag das Spielzeug herum und hinterließ einen sehr unaufgeräumten Eindruck, denn die Möglichkeiten und der Platz zum Aufräumen fehlten. Das hat nun endlich ein Ende, denn mit Hilfe der großzügigen finanziellen Unterstützung durch die **Edelstahl-Laser-Technik GmbH** aus Häslich konnte ein entsprechendes Häuschen gekauft werden.

Ein erster Anstrich ist unter Mithilfe einiger Eltern erfolgt. Die Farbe für den Schutz- und Außenanstrich stellte uns die **Industrie und Raum GmbH** als Spende zur Verfügung.

Der Bau des Fundamentes und der Aufbau des Hauses wurden durch die Haustechniker unserer Gemeindeverwaltung ermöglicht. Auch wenn



## Kita „Haselmäuse“ Bischheim

die letzten Arbeiten noch nicht ganz fertig gestellt werden konnten, übergaben Herr Philipp Eisele (Geschäftsführer der Firma Edelstahl-Laser-Technik GmbH), Herr Andreas Zschornak (Geschäftsführer der Industrie und Raum GmbH) und der Bürgermeister Herr Liebschner am 13. Dezember feierlich das Haus an die Kinder und blickten in viele fröhliche Kinderaugen, die „ihren“ Spielzeugschuppen mit einem selbst gemalten Schild endlich in Beschlag nehmen konnten.



### So viel Heimlichkeit

Die Weihnachtszeit hielt wieder viele Überraschungen für unsere Kinder bereit. Beim Adventstreff trafen sich alle Kinder, um jede Woche eine Kerze mehr anzuzünden. Unterm Weihnachtsbaum sitzend sangen wir Lieder und lauschten den Gästen wie unserem Pfarrer Herr Fourestier oder Siggie Schäfer als Märchenerzählerin, die von der Weihnacht zu erzählten. Eine besondere Überraschung steckte zum Nikolaustag in den Stiefeln der Kinder. Es war die Einladung zum Puppentheaterspiel unserer Erzieher. Spaß bereitete uns aber auch das Backen von Plätzchen, das Basteln und natürlich der Schnee im Garten, der zum Rodeln und Rutschen einlud. So verging die Zeit des Wartens auf den Weihnachtsmann wie im Flug. Am Montag war es dann endlich so weit. Gerade als die vierte Kerze angezündet wurde, klopfte es an unserer Tür.

Mit großen staunenden Augen und einem Lied begrüßten wir den Weihnachtsmann. Der hatte nicht nur seinen Sack voller Geschenke dabei, sondern auch seine Rute. Die Kinder waren sich jedoch schnell einig, dass er diese zur Seite legen konnte. Nachdem der erste Mutige ein langes Gedicht vom Dezember vorgetragen hatte, traute sich jedes Kind, dem Weihnachtsmann einen kleinen Gruß zu bringen. Belohnt wurde dies



mit einem kleinen Geschenk aus dem Sack. Eine große Freude bereitete uns der Weihnachtsmann mit Hilfe Herrn Liebschs, Geschäftsführer der **ONI Temperiertechnik Rhytemper GmbH**. Er erfüllte uns neben vielen anderen Wünschen den einer neuen Kinderspielküche. Nun kann wieder nach Herzenslust gebacken, gekocht und gewaschen werden. Wir bedanken uns ganz herzlich bei Herrn Liebsch für die großzügige Spende und beim Weihnachtsmann für die verlässliche Treue.

**KITA „Haselmäuse“ Bischheim**

**Ein neues Jahr**



*Willst du vorwärts, bleibe stehen,  
lasse etwas Zeit vergehen,  
atme tief, du kannst sie spüren  
all die Träume, die entführen,  
hör die Sehnsucht, dein Verlangen,  
sieh die Zukunft ohne Bangen,  
sag der Vergangenheit auf Wiedersehen,  
leb im Heute, atme durch...  
und lass uns gemeinsam gehen.*



Wir blicken auf ein bewegendes Jahr zurück. Ein Jahr, dessen Nachrichten uns erschreckt und verunsichert haben. Ein Jahr aber auch, welches uns durch seine Ereignisse dazu gebracht hat, innezuhalten und über das Wesentliche nachzudenken. Auch unsere Kinder nehmen die Veränderungen sehr sensibel wahr. Ich bin daher sehr dankbar, dass es mit der Hilfe vieler gelungen ist, unseren Kindern einen unbeschwerten Alltag mit wunderschönen Höhepunkte und Erlebnissen zu gestalten. Den größten Beitrag dafür leisten unsere Erzieher und Erzieherinnen. Sie gestalten jeden Tag für die Kinder mit Liebe und Kreativität. Beim Lesen, Spielen, Basteln, Turnen, Singen, Tanzen, auf Spaziergängen, im Wald oder im Garten schenken sie den Kindern ihre Aufmerksamkeit, so dass sich jedes Kind geborgen fühlt. Mit viel Geduld und ganz viel Herz nehmen sie sich derer ganz besonders an, die in unserer Kita erst ankommen und denen es schwerfällt, Vertrauen zur neuen Umgebung zu fassen. Sie verwenden darauf viel Kraft, dass sich alle Kinder wohlfühlen, geben ihnen den Halt, den sie benötigen, um auf Entdeckungsreise gehen zu können, die Reise zur eigenen Persönlichkeit.

Viele Feste - von der Vogelhochzeit, über Fasching, unseren Kindertag bis hin in die Adventszeit – bereicherten unseren Alltag. Besonders gern erinnere ich mich an das Kürbisfest im Herbst, welches mit Hilfe der Elternvertreterinnen organisiert wurde. Gemeinsam hatten wir viel Spaß und konnten uns an einem durch alle Eltern großartig gestaltetem Buffet stärken. Vielen Dank an alle Eltern, die immer zur Stelle sind, wenn wir sie brauchen, ob beim Backen, Kochen oder Streichen. Einen großen Dank aber auch für das Verständnis für Gruppenzusammenlegungen, wenn uns Mitarbeiter die Infektionswelle erreicht.

Auch im vergangenen Jahr führten wir wieder viele Projekte durch. Dabei wurden wir durch den Förderverein Kita und Schule e.V. bei der Stellung des Fördermittelantrages sowie personell unterstützt. Almut Dietze (Wellgarden) ist für uns inzwischen eine treue Partnerin geworden, die unsere Projekte inhaltlich begleitet.

Es sind aber auch die vielen einzelnen Helfer, die unser Kita-Leben bereichern. So konnten wir zum Beispiel im Sommer wieder Äpfel sammeln, aus denen Saft für die Kinder hergestellt wird. Auch mit Altpapier, Bastelmaterialien oder den Zutaten für unsere Plätzchen zeigen uns die Familien, Vereine und Gewerbetreibende ihre Verbundenheit. Größere Anschaffungen waren uns durch die großzügigen Spenden von umliegenden Unternehmen möglich. Unsere Kinder können sich dadurch unter anderem über neue Holzbausteine, einen Kriechtunnel, eine Spielküche, neue Sportutensilien, ein neues Kuschelsofa und ein Spielgerätehaus freuen.

In diesem Jahr blicken wir auch auf die Bürgermeisterwahl zurück. Mit Frau Boden verabschiedeten wir uns von einer Bürgermeisterin, die ein großes Herz für die Kinder der Gemeinde hatte und damit unsere Arbeit sehr unterstützt hat. An diese Arbeit und die Philosophie, mit dem Blick auf die Kinder die Zukunft unserer Gemeinde zu sichern, knüpfte Tobias Liebschner lückenlos an. Bei der Verwaltung unserer Kitas wird er unterstützt von tollen Mitarbeiterinnen. An dieser Stelle möchte ich mich bei ihnen bedanken für die fantastische Zusammenarbeit.

Es ist schön, eine so große Gemeinschaft hinter mir zu wissen. Ich

**KITA „Haselmäuse“ Bischheim**

freue mich mit dieser den Weg ins neue Jahr gemeinsam zu gehen. Gemeinsam werden wir die Kraft haben, das Jahr 2023 erfolgreich zu gestalten und vor allem wieder für unsere Kinder zu einem Jahr voller Glück werden zu lassen.

Im Namen unserer Mitarbeiter wünsche ich allen Haselbachtalern alles Gute für das neue Jahr.

Kati Hoffmann, Leiterin

**Integrative KiTa „Am Haselwäldchen“ Gersdorf**

**Lebendiger Adventskalender**

Auch im Dezember 2022 wartete auf die Kinder ein besinnlich gestalteter Lebendiger Adventskalender mit vielen tollen Überraschungen.



Im Besonderen überraschten uns dieses Mal viele Gäste wie Familie Maack, Familie Ruhland oder Herr Renner mit interessanten und lustigen Darbietungen. So erhielten die Kinder unter anderem von Familie Maack eine kurze Einführung in Instrumentenkunde mit einem anschließenden wohlklingenden musikalischen Stück auf den Streichinstrumenten. Und die Kinder der Wieselgruppe haben das Märchen Frau Holle im Kreise des Adventskalenders dargeboten. (→)



**Integrative KiTa „Am Haselwäldchen“ Gersdorf**



Vielen Dank an die Gäste, die den Kindern und auch den Erziehern die Adventszeit „versüßt“ haben!

**Heimlichkeiten im Advent in der Waschbärengruppe**

Um eine schöne besinnliche Adventszeit zu beginnen, hatten wir für unsere Waschbärengruppe zwei fleißige Helferinnen beim Zimmer



schmücken. Die Mama's von Anni und Linja hatten dabei tolle Dekoideen und die Kinderaugen leuchteten am Montag nach dem 1. Advent. Ebenso waren die beiden heimliche Wichtel und haben für die Kinder einen ganz liebevollen Adventskalender zusammengestellt. Vielen lieben Dank dafür. Auch die Kinder selbst waren tüchtig am Werkeln in

unserer geheimen Wichtelwerkstatt. Sie haben Geschenke gestaltet und dabei Pappkerzen in roter und goldener Farbe bemalt, Walnüsse vergoldet und rote Weihnachtskugeln ausgemalt. Die Farbe Rot begleitete uns dabei durch den ganzen Dezember; passend zu dem Farbenprojekt,



dass wir noch im nächsten Jahr weiterführen. Um die spannende Zeit bis Heiligabend zu verkürzen, leuchtete bei uns eine Adventsspirale, welche

**Integrative KiTa „Am Haselwäldchen“ Gersdorf**

bis zum 24.12. jeden Tag mit einer Murmel vervollständigt wurde. Auch konnte täglich ein Kind einem gebastelten Weihnachtsmann ein Stück Bart abschneiden. Eine besondere Überraschung war der Auftritt der Großeltern von Tom. Zum lebendigen Adventskalender kamen sie als Elfe und Wichtel verkleidet. Sie haben mit uns gesungen und getanzt. Das war ein wunderschöner Vormittag. Herzlichen Dank an die beiden Darsteller. Nach dem 2. Advent bereiteten wir



ein leckeres und gemütliches Weihnachtsfrühstück für die Mädchen und Jungen unserer Gruppe. Neben frischen Kindersemmeln mit verschiedenen Belägen gab es sogar warme Plinsen mit Nutella. Das hat den Kindern besonders gut geschmeckt. Gegen Ende der Vorweihnachtszeit war es dann endlich soweit. Der Weihnachtsmann schlich durch den Kindergarten. Lange genug hatten die Kinder darauf gewartet. Ein großer Sack mit Geschenken stand plötzlich vor unserer Gruppentür. Mit viel Freude und Begeisterung packten die Kinder alle Päckchen aus. So konnten die Kinder und wir eine herrliche und heimelige Adventszeit genießen.

Die Kinder der Waschbärengruppe mit Carola und Steffi

**Weihnachts – und Jahresabschluss im Hort Gersdorf**

Wieder neigte sich ein Jahr dem Ende entgegen. Unsere Hortkinder waren schon alle sehr aufgeregt, denn bald war Weihnachten. Im Hort haben wir deshalb gemeinsam mit unseren Kindern gesungen, gebastelt



und Leckereien gezaubert. Klasse 1 hat einen gemütlichen Märchen- nachmittag veranstaltet. Es wurde ein Märchen bei Keksen und Punsch erzählt. In Klasse 2 wurde kräftig musiziert. Wer ein Instrument spielt, hat dieses mitgebracht und konnte die Gelegenheit nutzen, verschiedene kleine Darbietungen zu präsentieren. Anschließend gab es auch hier

**Integrative KiTa „Am Haselwäldchen“ Gersdorf**



weihnachtliches Gebäck, Pfefferkuchen und Punsch. Die Klassen 3 und 4 entschieden sich für eine sportliche Veranstaltung, die in der Turnhalle mit Staffeltwettkämpfen und Völkerball stattfand. Danach gab

**Integrative KiTa „Am Haselwäldchen“ Gersdorf**



es bei weihnachtlicher Musik und Räucherkerzen Waffeln mit reichlich Schlagsahne, Pfefferkuchen und Kekse.

Das Team Hort wünscht allen Eltern und Einwohnern von Haselbachtal ein gesundes Jahr 2023.

**Förderverein „Kita und Schule“**

**Endlich wieder Weihnachtsmarkt**



Am 11. Dezember 2022 durften wir wieder beim Haselbachtaler Weihnachtsmarkt unsere Fischbrötchen anbieten. Nach zweijähriger Pause ein tolles Gefühl und nach anfänglicher Zurückhaltung wurden alle „Semmeln“ erfolgreich verkauft. Wir bedanken uns ganz herzlich bei der Bäckerei Garten für die Brötchen, sowie bei allen Mitgliedern des Fördervereins für die Vorbereitung und den Verkauf. Wir freuen uns schon jetzt auf das nächste Mal und wünschen Ihnen allen ein gesundes und glückliches Jahr 2023 voller Zuversicht, Freude und ganz viel Vertrauen.

Der Vorstand des Fördervereins Kita und Schule e.v.



**Vereinssitz**  
KITA »Am Haselwäldchen«  
Obergersdorfer Str. 18  
01920 Haselbachtal  
Tel.: 0 35 78 - 7 12 92  
info@foerdereverein-kita-schule.de  
www.foerdereverein-kita-schule.de

Unterstütze uns mit  
Deinem Einkauf.

**amazon**smile



**WIR SUCHEN**

**DICH**





artwork by nesign.

- Wir sind engagierte Eltern und Großeltern sowie pädagogische Fachkräfte aus KITA und Schule.
- Wir unterstützen mit unserer Arbeit generationsübergreifende Projekte in den Kindereinrichtungen der Gemeinde Haselbachtal und das Gemeindeleben vor Ort.
- **WERDE MITGLIED. ENGAGIERE DICH MIT UNS.**
- Alle gesammelten Gelder, und auch Dein Mitgliedsbeitrag, kommen den Kindern zugute. Gerne kannst Du uns natürlich auch mit einer einmaligen oder regelmäßigen Spende unterstützen.



Spendenkonto • Ostsächsische Sparkasse Dresden • IBAN DE19 8505 0300 3110 0063 90

## Kita Haselburg Reichenbach

### Großeinsatz im Generationsgarten

Wir sind immer noch sprachlos von dem riesigen Engagement der Freiwilligen Feuerwehren Reichenbach und Reichenau, sowie von dem handwerklichen Geschick einiger Kita-Papas. Letztere bauten die



Gartenlaube für den Generationsgarten auf und damit diese auch einen sicheren Halt im Garten hat, vervollständigten die Feuerwehrleute im Vorfeld das Fundament mit Gehwegplatten. Bei dem Feuerwehreinsatz wurde der Garten auch gleich in die Grill- und Glühweinsaison eingeweiht.



Der Zusammenhalt und das ehrenamtliche Engagement erfreut die Kita Haselburg und lässt auf eine wunderbare Zusammenarbeit im neuen Jahr 2023 hoffen.

Vielen lieben Dank!

## Jagdgenossenschaft Gersdorf-Möhrsdorf

### Einladung zur Jagdgenossenschaftsvollversammlung

Am Sonnabend, dem 21.01.2023 um 19.00 Uhr findet die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft mit anschließendem gemütlichem Beisammensein in der Gaststätte „Zum Haselbach“ Möhrsdorf statt. Dazu sind alle Jagdgenossenschaftsmitglieder mit ihren Ehepartnern recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Beschluss über den Haushaltsplan sowie Jahresrechnung
3. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
4. Sonstiges

Für die Vorbereitung ist es notwendig, dass Sie sich bis zum 15.01.2023 direkt in der Gaststätte anmelden. (Tel. 03578/71348)

Der Vorstand

## Jagdgenossenschaft Reichenbach-Reichenau-Koitzsch

Zuallererst möchte ich den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft Reichenbach-Reichenau-Koitzsch und unseren Jägern, sowie den dazugehörigen Familien für das neue Jahr 2023 alles erdenklich Gute und vor allem Gesundheit wünschen!



Ich hoffe wir sehen uns zum:

### Jagdball 2023

**am Samstag, den 11.03.2023 um 19.00 Uhr  
auf dem Saal der Gaststätte Reichenbach**  
(Unkosten: 5--€ pro Person)

Bitte melden Sie sich ab sofort unter der Telefonnummer 01723664909 oder per E-mail: margit.boden@web.de an!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Vorsitzende der Jagdgenossenschaft

Margit Boden

### Rentnerfahrt 2023

Liebe Seniorinnen und Senioren aus dem Haselbachtal!



Die durch Corona geprägte Zeit ist endlich vorbei und nun wollen wir es wagen wieder einmal mit Ihnen auf Reisen zu gehen. Ich habe mit dem Busunternehmen 2 Reisen für Sie geplant und hoffe auf rege Anmeldung!

#### Die erste Reise findet am Donnerstag, dem 20.04.2023 statt.

Nach einer Fahrt durch die erblühte Natur des Erzgebirges geht es zum Frühlingsfest nach Oberwiesenthal mit Mittagessen, Kaffee und Kuchen sowie einem bunten Unterhaltungsprogramm mit dem singenden Wirt. (Kosten pro Person 67,- €)

#### Die zweite Fahrt findet dann am Dienstag, dem 21.11.2023 statt.

Diese führt uns nach Neuhaus auf den Schwarzenberg. Die Wirtsleute Müller erwarten uns mit Gänsekeule, Rotkohl und Klößen.



*Wir reisen gemütlich...  
Das Leben ist stressig genug!*

Nachdem alles aufgegessen ist gibt es ein super Martinigansprogramm mit Musik, Spaß und Gaudi.

In einer Pause zwischendurch wird der Kaffeetisch gedeckt. (Kosten pro Person 77,- €)

Sollte ich ihr Interesse geweckt haben, dann melden Sie sich ab sofort an. Es gibt die telefonische Möglichkeit unter 01723664909 oder 03578/309360 oder per mail unter margit.boden@web.de.

Ich freue mich auf Ihre Anmeldung

Ihre Margit Boden

## Kleintierzüchterverein S27 Bischheim-Häslich e. V.

### Kleintierschau in Bischheim

Am **14. und 15. Januar 2023** wollen die Zuchtfreunde des Kleintierzüchtervereins S27 Bischheim-Häslich e.V. traditionell ihre Tiere in den verschiedenen Rassen und Farben der Öffentlichkeit präsentieren. Dazu laden wir Sie recht herzlich ein.

**Kleintierzüchterverein S27 Bischheim-Häslich e. V.**

Kaninchen, Wassergeflügel, Hühner und Tauben wurden wieder mit viel Züchterfleiß über das Jahr herangezogen.

Die Kleintierausstellung ist

**Sonnabend von 13.00 bis 18.00 Uhr**

**Sonntag von 9.00 bis 17.00 Uhr**

**ehemalige Schule Bischheim, Schulstraße 7 geöffnet.**

Es besteht an beiden Tagen die Möglichkeit, die Rassetiere zu erwerben. Eine reichhaltige Tombola mit Hauptgewinn, Artikel für den Kleintierbedarf, Futtermittel und ein kleines Angebot an Speisen und Getränken warten auf ihre Gäste.

Die Zuchtfreunde hoffen auf Ihren Besuch.

Ausstellungsleitung

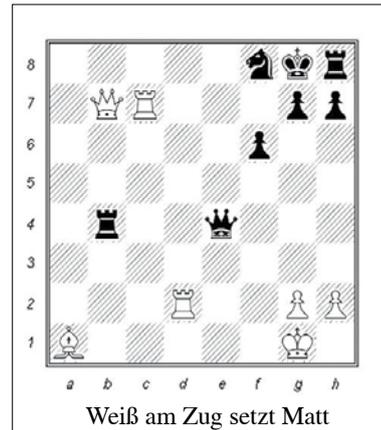


**TuS 1890 Gersdorf -Möhrsdorf**

Gewonnen haben Wendt Derek und Großmann Volker. Lehmann Christian Spielte Remis. Übungsnachmittag für Kinder ist immer Freitag 16.00 Uhr Im Karoline-Rietschel Haus. Erwachsene treffen sich ab 20.00 Uhr zum Training. Die Abteilung Schach wünscht allein Einwohnern von Haselbachtal und allen anderen Lesern vom Amtsblatt ein Gesundes und Erfolgreiches Jahr 2023.

Lösung der Aufgabe: Txg7

Abteilung Schach



Weiß am Zug setzt Matt



**Rassegeflügel & Rassekaninchen-Zuchtverein Reichenbach u. Umgeb. e.V. 1920**

Der RG & RKZ Reichenbach wünscht allen Haselbachtaler Bürgern und Sponsoren des Vereins

**VIEL GESUNDHEIT UND EIN GUTES NEUES JAHR 2023.**

Aufgrund der angespannten Seuchenlage (Vogelgrippe) **findet** der Kleintiermarkt am 14.1.2023 in der Festscheune **nicht statt.**

Kühne, Vorsitzender



**TuS 1890 Gersdorf -Möhrsdorf**

*Für das neue Jahr 2023 wünschen wir allen Sportfreunden und Mitgliedern des Turn- und Sportverein 1890 Gersdorf-Möhrsdorf e.V. alles Gute, viel Glück, persönliches Wohlergehen, sowie beste Gesundheit.*

Ein besonderes herzliches Dankeschön gilt allen Sponsoren, die mit ihren Geld- und Sachspenden, den Verein und dessen Abteilungen großzügig unterstützen.

TuS 1890 Gersdorf – Möhrsdorf e. V. Vorstand

**Neues vom Schach**

Zum letzten Punktspiel im Jahr 2022 empfang unsere **Bezirksligamannschaft** die 2. Vertretung vom SV Dresden Leuben. Nach 5 Stunden Spielzeit stand ein Sieg mit 5,5:2,5 Punkten zu Buche. Gewonnen haben ihre Partien Klinger Markus, Meißner Christoph, Haase Steffen und Lehmann Lukas. Remis spielten Lehmann Christoph, Wähler Manuel und Palme Gerd.

Die **2. Mannschaft** traf in der 1. Bezirksklasse auf die Spieler von SC Einheit Bautzen 2. Mannschaft.

Konnte fast die beste Besetzung aufbieten und liebäugelte so mit einem Mannschaftserfolg.

Aber auch die Gäste aus Bautzen brachten Ihre besten Spieler mit und so gab es am Ende eine herbe 2,5:5,5 Niederlage. Kein Gersdorfer Spieler konnte seine Partie gewinnen. Lediglich Mey Clemens, Schneider Jörg, Gliemann Gunter, Hergesell Hartmut und Keitsch Gert spielten Remis. Besser machte es die 3. Mannschaft. Gegen die Spielgemeinschaft Großpostwitz/Gaußig II wurde ein 2,5 : 1,5 Punkte Sieg erkämpft.



**Heimatverein „Haselbachtal“ e.V. Reichenbacher Str. 2, Häslich**

**Frauentreff im Vierseithof**

**Am Dienstag, 17. Januar 2023, 14.00 Uhr.**

Wir laden alle Frauen, die Lust haben auf Kaffee, Kuchen und ein Schwätzchen herzlich ein.

Wir freuen uns auf neue Gäste.

Frau Hentschel und Frau Schäfer



**Neues aus dem Karoline-Rietschel-Haus**

Eine Puppenausstellung von Monika Schiffner fand anlässlich des Schwibbbogensingens am 9.12.2022 sein erfolgreiches Ende. Zur Zeit wird eine Malereiausstellung von Anita Guske und Cornelia Schneider vorbereitet. Die Ausstellungseröffnung ist für den 5.02.2023 um 14.00 Uhr vorgesehen. Beide Künstlerinnen sind Teilnehmer, bzw. Frau Guske Leiterin eines Maltreffs, an der Kreisvolkshochschule in Kamenz. Die Werke werden 2 Monate gezeigt und sie sind zu einem Besuch herzlich eingeladen.

**Die Jagd nach dem Gottesteilchen: Dem „Higgs“ auf der Spur Ein Vortrag von Thomas Hensel**

Der Heimatverein Haselbachtal lädt herzlich zur Erkundung des „Higgs“-Teilchens, auch „Gottesteilchen“ genannt, ein. Diese Premiere ist dank Thomas Hensel, einem jungen Mann aus Bischheim, möglich. Er beschäftigt sich seit vielen Jahren mit den physikalischen Grundlagen der Erforschung von Himmelserscheinungen – der Astrophysik.

Dieser Vortrag nimmt Sie mit auf eine Reise in die Teilchenphysik zu den kleinsten Strukturen des Universums. Er erzählt von der Suche nach dem Higgs-Teilchen, die uns sogar durch die Lausitz führt. Unzählige noch immer unentdeckte Teilchen halten Physiker immer wieder in Atem, denn trotz ihrer Winzigkeit haben diese kleinen Teilchen eine große Bedeutung für die Entwicklung unseres Kosmos.

Die Entdeckung des Higgs-Teilchens vor zehn Jahren am Europäischen Kernforschungszentrum CERN in Genf ist eine der größten wissenschaftlichen Errungenschaften unserer Zeit. (→)



**Heimatverein „Haselbachtal“ e.V.**  
**Reichenbacher Str. 2, Häslich**

Über ein halbes Jahrhundert haben tausende Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen im In- und Ausland intensive Forschung betrieben, um zu verstehen, wie unser Universum funktioniert. Woraus besteht es? Was ist das Gottesteilchen? Und warum heißt das Higgs-Teilchen überhaupt Gottesteilchen?

**Der Vortrag findet am Montag, den 30.01.2023 um 19:30 Uhr im Karoline Rietschel Haus Elstraer Str. 1 in 01920 Gersdorf statt. Der Eintritt beträgt 3 Euro. Der Zugang ist barrierefrei.**

Begeben Sie sich gemeinsam mit Thomas Hensel auf eine faszinierende Abenteuerreise durch das Weltall und seinen Ursprung.

**Zur Person:**

Thomas Hensel, geboren 1994, studierte Physik in Dresden. Er machte sein Hobby zum Beruf und arbeitet aktuell als Doktorand auf dem Gebiet der Nuklearen Astrophysik am Forschungszentrum in Dresden-Rossendorf.



**Heimatverein „Haselbachtal“ e.V.**  
**Reichenbacher Str. 2, Häslich**

dorf. Er konnte einige hochrangige Wettbewerbe für sich entscheiden, wie z. B. den Bundesweiten Wettbewerb Astronomie.

Heimatverein Haselbachtal e.V.



Mitglied der Baugewerbeinnung Bautzen  
 Präqualifiziert nach Zert-Bau e.V.

**Sanierungstechnik Neukirch GmbH**

- **Neubau, Altbausanierung**
- **Wärmedämmverbundsystem**
- **Vorhangfassaden**
- **Schimmelsanierung**
- **Innendämmung**
- **Trockenbau**

**Kirchstraße 19 • 01936 Neukirch • Telefon: 035795 42421**  
**info@santech-neukirch.de • www.santech-neukirch.de**



**Kontakt:** Agrar GmbH Gersdorf-Oberlichtenau  
 Bahnhofstraße 17a  
 01920 Haselbachtal  
 Tel.: 03578/354-0  
 I.-Net: www.huegelland-ag.de

**Verkauf landwirtschaftlicher Produkte**  
**im Kartoffellagerhaus Oberlichtenau**

Großaundorfer Straße, 01896 Pulsnitz OT Oberlichtenau  
 Tel.: (035955)45126

Öffnungszeiten immer donnerstags: **09:00 Uhr – 12:00 Uhr**  
**12:30 Uhr – 17:00 Uhr**

Unsere Produkte:

- Speisekartoffeln
- Futterkartoffeln
- unsortierte Kartoffeln
- Legemehl 25 kg
- Kaninchenpellets
- Heu & Stroh
- abgesacktes Getreide 25 kg  
 (Weizen, Gerste, Hafer, Triticale, Quetschhafer, Sonnenblume, Mais)



**Termine für Welsverkauf**

im REWE-Nahkauf Gersdorf, Bahnhofstraße 17a, 01920 Haselbachtal

jeweils am Freitag, den...

**27. Januar 2023**

**24. Februar 2023**

**31. März 2023**



**Wöchentlicher Verkauf immer freitags von 15.00 – 17.00 Uhr Schrebergartenweg,**  
 01920 Haselbachtal OT Gersdorf - **Vorbestellung bis Mittwoch lfd. Woche**  
 Tel.: Büro (03578)3540 oder Fischhalle 0173/5716022

Der neue  
**Renault Austral**  
 E-Tech Full Hybrid

Renault Austral Equilibre Mild Hybrid 140  
 Ab **30.450,- €**

Renault Austral Mild Hybrid 140, Benzin, 103 kW: Gesamtverbrauch (l/100 km): niedrig: 7,4; mittel: 5,8; hoch: 5,3; Höchstwert: 6,7; kombiniert: 6,2; CO<sub>2</sub>-Emissionen kombiniert (g/km): 139. Renault Austral: Gesamtverbrauch kombiniert (l/100 km): 6,2-4,6; CO<sub>2</sub>-Emissionen kombiniert (g/km): 141-105 (Nach gesetzl. Messverfahren, Werte nach WLTP), zzgl. 890 Euro Bereitstellungskosten  
 Abb. zeigt neuen Renault Austral E-Tech Full Hybrid Techno Esprit Alpine mit Sonderausstattung.

**Autohaus Ulf Kleditsch in Kamenz**  
 Hohe Straße 5  
**KLEDITSCH** www.kleditsch.de

**Bestattungsinstitut Uwe Schuster**

Inh.: M. Klöber

**Tag & Nacht: (035952) 31 76 6**

*Am Ende gut ankommen ...*

**Filiale 01896 Pulsnitz**  
**Robert-Koch-Str. 6a**  
**Tel.: 035955/ 72 59 8**

**Rathausstr. 4 / 01900 Großröhrsdorf**  
**www.bestattungsinstitut-schuster.de**  
**MEISTERBETRIEB**

**Filiale 01477 Arnsdorf**  
**Hauptstr. 11**  
**Tel.: 035200/ 24 67 4**